

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stoll Baumaschinen GmbH (nachfolgend „Stoll“ genannt)

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für einen Vertrag oder alle hierauf beruhenden Vereinbarungen zwischen Stoll und dem Kunden sind allein die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Diese Bedingungen bleiben auch dann allein maßgeblich, wenn der Kunde den Vertrag unter Befügung eigener Geschäftsbedingungen bestätigt, soweit hierdurch nicht der Vertragsschluss selbst gefährdet wird.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist selbst dann nicht erforderlich, wenn Stoll in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos die Liefersache übergibt.
- 1.3 Jede Änderung dieser Verkaufsbedingungen wird dem Kunden mitgeteilt. Die Änderung wird Bestandteil des Vertrages, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung der Änderung widerspricht.
- 1.4 Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten nur bei Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Annahme durch Stoll zustande.
- 2.2 Auch Ergänzungen, Änderungen sowie sonstige Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung durch Stoll wirksam. Ziffer 1.3. bleibt hiervon unberührt. Auch die Abänderung des vorgenannten Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

3. Lieferung und Liefer- und Annahmeverzug

- 3.1 Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abholung am Sitz von Stoll oder am Herstellerwerk. Eine Versendung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort erfolgt nur auf Verlangen, Kosten und Risiko des Kunden.
- 3.2 Lieferfristen gelten nur annäherungsweise. Eine Lieferfrist ist aber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als ein Fixgeschäft vereinbart wurde.
- 3.3 Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung von Teilen, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich von Stoll eingebaut werden sollen. Handelt es sich bei der Kaufsache um Neuware, steht der Liefertermin unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung durch den Hersteller.
- 3.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Ablauf der Lieferfrist das Lager von Stoll oder das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes dem Kunden angezeigt wurde. Treten während der vereinbarten Lieferfrist außergewöhnliche, vorübergehende Hindernisse auf, die von Stoll nicht zu vertreten sind, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich auch in den Fällen angemessen, in denen eine vom Kunden zu erbringende Vorleistung aussteht, insbesondere, wenn für die Lieferung erforderliche Unterlagen, wie Genehmigungen und Freizeichnungen, nicht vollständig und rechtzeitig an Stoll übermittelt wurden. Außergewöhnliche Hindernisse im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Naturereignisse oder sonstige höhere Gewalt. Eine Fristverlängerung nach den Sätzen 1 und 2 kommt nicht in Betracht, wenn Stoll trotz der Hindernisse bei verkehrsbüblicher Sorgfalt oder bei zumutbarem Einsatz in der Lage ist, den Liefertermin einzuhalten.
- 3.6 Im Falle eines Lieferverzuges haftet Stoll nicht für entgangenen Gewinn oder Betriebsausfallschäden des Kunden oder eines Dritten sowie für sonstige indirekte Schäden. Im Übrigen ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Vertragspartners wegen eines Lieferverzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des Auftragswertes begrenzt. Eine Begrenzung des Verzugschadens nach Satz 1 oder Satz 2 ist ausgeschlossen, soweit der Lieferverzugs auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Stoll oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stoll oder einer sonstigen zwingenden Haftung nach den Ziffern 8.7, 9.1 und 9.3 beruht.
- 3.7 Kommt der Kunde mit der Abholung der Kaufsache in Verzug (Ziffer 6.1.), so haftet er gegenüber Stoll für jede Verzugswoche in Höhe von 0,1% des Auftragswertes. (Pauschalierter Schadensersatz für Lagerkosten). Dies gilt nur insoweit, als der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist oder Stoll einen höheren Schaden nachweist.
- 3.8 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.9 Der Kunde kann bei unerheblichen Fehlern die Annahme des bereitgestellten oder versendeten Liefergegenstandes nicht verweigern.
- 3.10 Eine mangelhafte Leistung gilt nicht als verspätete Lieferung.

4. Gefahrübergang, Versand

- 4.1 Eine Versendung ab dem in Ziffer 3.1. definierten Lieferort erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Kunden.
- 4.2 Sobald die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wurde, spätestens aber mit Verlassen des Lager oder Herstellerwerkes, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- 4.3 Stoll kann für eine Versendung des Liefergegenstandes im Namen und im Auftrag des Kunden ein Transportunternehmen vermitteln. Stoll wird nicht Vertragspartner des Transportunternehmens. Jedenfalls im Innenverhältnis zwischen Stoll und dem Kunden ist Stoll von jeder Haftung gegenüber dem Transportunternehmen freigestellt.

5. Pflichten von Stoll

- 5.1 Stoll hat den Kunden zu unterrichten, sobald erhebliche Lieferverzögerung eintreten.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1 Soweit keine Versendung vereinbart ist, hat der Kunde die Kaufsache innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen.
- 6.2 Der Kunde gewährleistet und steht dafür ein, dass er den Kaufgegenstand (einschließlich Software und/oder dazu gehörige Technik), die ihm aufgrund eines Vertrages von Stoll zur Verfügung gestellt werden, nicht dazu verwenden wird, den internationalen Frieden zu stören, einschließlich für den (i) Bau, die Entwicklung, die Produktion oder jegliche Nutzung von Massenvernichtungswaffen, wie bspw. Atom-, chemische oder biologische Waffen oder Ferngelenkgeschosse, (ii) jegliche andere militärische oder (iii) jegliche Unterstützung solcher Aktivitäten.
- 6.3 Der Kunde gewährleistet ferner und steht dafür ein, dass er den Kaufgegenstand (einschließlich Software und/oder dazu gehörige Technik) weder direkt oder indirekt an eine dritte Partei verkauft, exportiert, zugänglich macht, lizenziert, vermietet, überträgt oder in andere Weise zur Verfügung stellen wird, wenn er weiß, dass die dritte Partei oder irgendeine andere Partei diese für Aktivitäten wie in vorstehendem Absatz beschrieben, nutzen wird. Der Kunde wird sich die gleichen Gewährleistungen und Zusicherungen von einer dritten Partei, an die er den Kaufgegenstand (einschließlich Software und/oder dazu gehöriger Technik) verkauft, exportieren, lizenziert, vermietet, überträgt oder in anderer Weise zur Verfügung stellen wird, geben lassen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Preise verstehen sich ab dem Lager von Stoll und ausschließlich der Kosten für Verpackungen und Transport. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird in den Preisen hinzugerechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wird die Sache versendet, hat der Kunde zusätzliche Verpackungskosten, Frachtkosten, Porto, etc. selbst zu tragen.
- 7.2 Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.
- 7.3 Ein Zahlungsanspruch wird mangels anderweitiger Vereinbarung mit der jeweiligen Rechnungsstellung fällig.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug oder einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden ist Stoll berechtigt, seine Forderungen fällig zu stellen, oder Sicherheiten zu verlangen. In einem solchen Fall kann Stoll auch ausstehende Lieferungen von der vorherigen Stellung von angemessenen Sicherheiten abhängig machen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Stoll übernimmt keine Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Sachen. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelrüge.
- 8.2 Beim Kauf neu hergestellter Sachen verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Sache vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung.
- 8.3 Gewährleistungsansprüche stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, finden die Ziffern 8.1. bis 8.3. keine Anwendung. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden verjährt beim Kauf gebrauchter Sachen in 12 Monate nach Übergabe der Sache.
- 8.5 Im Fall von Mängeln der Vertragsprodukte haftet Stoll nicht für entgangenen Gewinn und Betriebsausfallschäden des Vertragspartners oder eines Dritten.
- 8.6 Werden nicht alle werkseitig vorgeschriebenen Inspektionen laut Wartungsplan rechtzeitig unter Verwendung der Originalersatzteile, Öle, Filter, etc. durchgeführt, bestehen keine Gewährleistungsansprüche für solche Fehler, die durch Fremtteile verursacht wurden.
- 8.7 Die Ziffern 8.1. bis 8.5. gelten nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder sonstiger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden durch Stoll oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder für die Verletzung der für diesen Vertrag wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8 Stoll kann nach eigener Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen Sache leisten.
- 8.9 Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Stoll wirksam.
- 8.10 Für die Güte der Ersatzteile leisten wir Gewähr innerhalb folgender Fristen, jeweils gerechnet vom Tag der Lieferung ab unserem Ersatzteillager:
- für Antriebs- und Hydraulikaggregate, Arbeitsausrüstung und deren Stahlbauteile: 6 Monate, max. 1000 Betriebsstunden
 - sonstige Ersatzteile 3 Monate, max. 500 Betriebsstunden

9. Sonstige Haftung

- 9.1 Stoll haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Stoll oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stoll beruhen.
- 9.2 Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von Stoll oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stoll beruhen, haftet Stoll nur insoweit, als die Schäden vertragstypisch und vorhersehbar sind. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Stoll aber nicht über einen Betrag in Höhe von 50 % des Auftragswertes.
- 9.3 Auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet Stoll aber für die Verletzung der für diesen Vertrag wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4 Stoll haftet nicht für Schäden, die durch den Kaufgegenstand an Rechtsgütern Dritter des Vertragspartners oder Dritter entstehen, z.B. Schäden an anderen Sachen, entgangenem Gewinn und Finanzierungskosten wie auch indirekten Schäden, insbesondere infolge von Betriebsstillstand.

10. Rücktritt

- 10.1 Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsgründe, besteht für Stoll ein Rücktrittsrecht in den nachfolgenden Fällen:
- 10.1.1 Bei Lieferschwierigkeiten aufgrund außergewöhnlicher Hindernisse von erheblicher Dauer;
- 10.1.2 bei Zahlungsverzug des Kunden oder
- 10.1.3 bei einem Antrag auf Eröffnung Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- 10.2 Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsgründe in den Grenzen der Ziffer 8, besteht für den Kunden ein Rücktrittsrecht bei Lieferschwierigkeiten von Stoll aufgrund außergewöhnlicher Hindernisse von erheblicher Dauer.
- 10.3 Der Kunde ist allerdings zum Rücktritt – gleich aus welchem Grunde – nur berechtigt, wenn er Stoll zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen (Ablehnungsandrohung). Nach diesem Fristablauf kann der Kunde innerhalb der nächsten 10 Werktagen sein Rücktrittsrecht ausüben. Übt der Kunde innerhalb dieser Frist sein Rücktrittsrecht nicht aus, so ist er verpflichtet, Stoll erneut eine angemessene Nachfrist zur Leistung unter Ablehnungsandrohung zu setzen.

11. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Der Käufer kann gegenüber Stoll nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 11.2 Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Stoll zu.

12. Eigentumsvorbehalt, Versicherung, Prozesskosten

- 12.1 Stoll behält sich das Eigentum an der Liefersache bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.
- 12.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, behält sich Stoll das Eigentum an der Liefersache ferner bis zur Zahlung sämtlicher bestehender Forderungen gegenüber Kunden und aller künftigen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen entstehenden Forderungen vor (Kontokorrentvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt erlischt auch dann nicht, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete, Warenlieferungen gezahlt ist.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten Instand zu halten. Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind hierbei nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware vor Schäden zu sichern und getrennt von Waren, die im Eigentum des Kunden oder Dritter stehen, aufzubewahren und entsprechend zu markieren.
- 12.5 Bei Neuware ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung über die Vorbehaltsware zum Neuwert abzuschließen, die insbesondere Feuer-, Wasser- Bruch- und Diebstahlschäden umfasst. Auf Verlangen von Stoll ist der Kunde zum Nachweis einer Versicherung nach Satz 1 verpflichtet.
- 12.6 Bei gebrauchten Sachen ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung über die Vorbehaltsware zum Zeitwert abzuschließen, die insbesondere Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden umfasst. Auf Verlangen von Stoll ist der Kunde zum Nachweis einer Versicherung nach Satz 1 verpflichtet.
- 12.7 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Kennzeichnungen an der Liefersache unverändert bleiben, insbesondere nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden. Nach Aufforderung durch Stoll ist der Kunde verpflichtet, die Eigentümerstellung von Stoll durch entsprechende Hinweise in den Geschäftsunterlagen und an der Liefersache herauszustellen.
- 12.8 Stoll ist zur Überprüfung der Pflichten aus Ziffer 12.7 berechtigt, zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten Einblick in die hierfür relevanten Geschäftsunterlagen des Kunden zu nehmen sowie die Vorbehaltsware zu besichtigen.
- 12.9 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Rückstand, so ist Stoll nach entsprechender Androhung berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen. Die Abholung der Sache nach Satz 1 stellt nur dann einen Rücktritt dar, wenn dieser ausdrücklich durch Stoll erklärt wurde. Der Kunde ist zu allen erforderlichen Mithilfhandlungen gemäß Satz 1 verpflichtet; insbesondere hat der Kunde Stoll den Zugang zur Vorbehaltsware zu ermöglichen und etwaige Hindernisse bezüglich der Abholung zu beseitigen.
- 12.10 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt, wenn zwischen ihm und dem Erwerber ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart ist.
- 12.11 Bei Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon vorab alle ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderung gegen seinen Abnehmer in Höhe des Kaufpreises, beziehungsweise im Falle der Ziffer 12.3. in Höhe der Gesamtforderung (Kontokorrentsaldoforderung) mit allen Nebenrechten sichererhalten in voller Höhe an Stoll ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt. Stoll ist zum Einzug der Forderung berechtigt, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde. Nur im Falle der Einzugsberechtigung durch Stoll hat der Kunde Stoll alle erforderlichen Informationen zur Verwirklichung der Forderung zur Verfügung zu stellen.
- 12.12 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so ist Stoll auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach dessen Wahl Sicherheiten bis zu dieser Grenze freizugeben.
- 12.13 Unbeschadet der Ziffer 12.10. darf der Kunde nur mit schriftlicher Genehmigung seitens Stoll die Vorbehaltsware als Sicherungseigentum übertragen, verpfänden oder sonstige Verfügungen über die Vorbehaltsware treffen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden kann die Genehmigung zur Verfügungen nach Satz 1 widerrufen werden.
- 12.14 Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden verarbeitet oder umgestaltet, geschieht dies stets für Stoll.
- 12.15 Der Kunde ist verpflichtet, Stoll über etwaige rechtliche oder tatsächliche Gefährdungen hinsichtlich des Eigentumsrechts, insbesondere bei Pfändungen oder sonstiger Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder Beschädigungen sowie ein Abhandenkommen der Vorbehaltsware, unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten über die Eigentümerstellung von Stoll aufzuklären, soweit dies möglich ist.

fahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde. Nur im Falle der Einzugsberechtigung durch Stoll hat der Kunde Stoll alle erforderlichen Informationen zur Verwirklichung der Forderung zur Verfügung zu stellen.

- 13.1 Salvoratorische Klausel, Schriftform, Nebenabreden
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartei mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 13.3 Ergänzungen, Änderungen sowie sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 14.1 Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 14.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten Ottweiler.
- 14.3 Ottweiler ist auch dann ausschließlicher Gerichtsstand, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).